Zeitschrift: Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau

Herausgeber: Société Suisse de Numismatique = Schweizerische Numismatische Gesellschaft

Band: 19 (1914)

Artikel: Münzmeister Hans Gutenson von St. Gallen und seine Söhne

Autor: Hahn, E.

Kapitel: Hans Gutenson, der Vater

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-172765

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Hans Gutenson, der Vater,

war von Tettnang, einem württembergischen Städtchen der Bodenseegegend, gebürtig (2), wo das Geschlecht noch heute vorkommt. Leider gestatten die noch vorhandenen Pfarrbücher, da sie nicht über das 17. Jahrhundert zurückreichen, nicht mehr, das Geburtsjahr Gutensons festzusetzen (3). In St. Gallen, wo er sich bereits im Jahre 1537 mit einer Katharina Merz vermählt hatte, erhielt er am 11. Dezember 1538 die Niederlassungsbewilligung, vorläufig für ein Jahr (4). Sein Beruf wird zunächst nicht genannt, doch müssen wir aus seiner spätern Beschäftigung annehmen, dass er sich in der Metallurgie ausgebildet hatte, oder in Bergwerksachen erfahren sein musste; denn er wird in der Folge, seit 1547 in den Ratsprotokollen und so lange sein Aufenthalt in St. Gallen dauerte, immer als « Kretzwäscher » bezeichnet. Als solcher verarbeitete er die « Krätze », das ist mit Staub untermischter Abfall aus Gold- und Silberschmiedewerkstätten wieder zu verarbeitungswürdigem Metall und muss damit sein gutes Auskommen gefunden haben (5). Durch seine Heirat trat er in Verbindung mit angesehenen St. Galler Geschlechtern. Katharina war nämlich die Tochter des Joachim Merz, der 1532 mit einem Sohn in der Pulvermühle umkam. Der Goldschmied Jacob Merz (s. u.), offenbar auch ein naher Verwandter seiner Frau, wurde Unterbürgermeister und Christoph Zollikofer-Lenggenhager wird einmal sein Schwäher genannt, offenbar unter Bezug auf die Mutter des letztern, die eine Anna Merz war (6).

Aus seiner Ehe giengen acht Kinder hervor, nämlich : David (I.), geb. 1538; Hans Joachim (II.), geb. 1539; Hans Heinrich (III.), geb. 1540, und Thomas (IV.), geb. 1543; dann Maria, Katharina, Anna und Barbara (7).

Seine persönlichen Verhältnisse hatten sich mittlerweile so befestigt, dass er am 17. Oktober 1542 zu der damals für Ausländer üblichen Taxe von 20 ℔ 4 ß ₰ zum Bürger aufgenommen wurde. Er wohnte damals « by Lindras » (8) und muss ein betriebsamer, umsichtiger Mann gewesen sein; denn seine Geschäfte gaben dem Rate der Stadt oft Gelegenheit, sich seiner anzunehmen [1]. Das geschah zuerst durch den Grossen Rat, am 7. Februar 1547, als ihm verboten wurde in Zukunft Münzen oder « Ghürnt » einzuschmelzen, da ihm nur seine freie Kunst mit dem Kretz erlaubt worden sei, in Uebereinstimmung mit seinem bei Bewerbung um das Bürgerrecht gemachten Versprechens.

Dieses Verbot galt gleichzeitig auch gegenüber Jacob Merz, halbe oder ganze Batzen zu seinem Handwerk einzuschmelzen und die städtische Münzwerkstätte hiefür zu benutzen (9). Am 10. August 1553 liess der Kleine Rat dem Gutenson sagen, dass er die städtischen Werkleute nicht mehr, wie bisher, in seinem Hause zum Trinken aufnehmen solle (10). Schon im folgenden Jahre wird er und seine Frau wegen Beherbergung von Wiedertäufern verwarnt (11).

Am 27. August 1550 erwarb Gutenson von Diepold Kupferschmied Säge, Schleife, Schmelzhütte und ein Haus bei der Mühle am Speisertor um 160 ℔ ₰, wofür er am 23. Februar 1551 der Stadt St. Gallen einen Revers

[1] Wegen der Teilnahme an einer St. Galler Gesellschaft (v. Kaufleuten), deren Natur allerdings aus dem betr. Texte nicht ersichtlich ist, siehe Eidg. Abschiede, Bd. IV, 1ᵃ S. 1219 gg. 1555, 5. Juni. Stadt Konstanz antwortet an die eidg. Tagsatzung zu Baden auf ein Schreiben der letztern in einer Prozesssache zwischen einer Gesellschaft von St. Gallen, unter welcher von dreizehn Personen auch Hans Gutenson, genannt Kretzwescher, sich befindet, und ihrem Bürger Felix Grümel und dessen Bruder Jacob, Bürger zu Memmingen. Sie entschuldigt sich, dass sie eine von der Partei Grümel gegen ein zweites durch das Stadtgericht Konstanz zu Gunsten der St. Galler Gesellschaft an das Kammergericht ergangene Appellation nicht habe hindern können und begründet diese Antwort.

Die übrigen St. Galler Kaufleute sind : Heinrich Locher, Othmar Spichermann, Hans Ramsperg, Joseph Friedrich, Hans Rütner, Paulin Schlumpf, Peter Bruckner, Elisabeth von Fonbül, Hans Vittler, Konrad Meglin, David Weniger, Magnus Alther,

Wollte Gutenson bei dieser Beteiligung die Gelegenheit zum Ankauf von Silber benutzen ?

ausstellte, da diese Gebäulichkeiten Erblehen der Stadt waren [1]. Am 27. Mai des gleichen Jahres erkannte der Rat noch ausdrücklich diese Güter als Erblehen an mit dem Beifügen, « die von Gutenson darauf erbaute « Stallung und Kohlgaden solle bleiben, künftig dürfe « aber nichts ohne Erlaubniss auf dem Gemeinwerk « gebaut werden » [2]. Ergänzt wurde dieses Besitztum am 1. April 1552 durch den Kauf eines alten Hauses und eines Stückes daranstossenden Baumgartens neben der Säge aus den Händen von Hans Falk. Der Betrieb von Säge und Schleife sollte aber der Obrigkeit einigemale Anlass bereiten, darüber Verfügungen zu treffen.

Gutenson hatte nämlich seinerseits die Säge einem Mitgliede der Schmiedezunft und die Schleife einem solchen der Müllerzunft weiter verliehen. Diese jedoch verboten einander durch ihre Zunft gegenseitig die Betätigung, sodass der Grosse Rat diesen Streitfall am 8. Februar 1555 entscheiden sollte. Der Spruch lautete, dass die Schleife der Schmiedezunft « dienen » solle, das Sägen dagegen sei ein freier Handel und « sägen möge wer wolle und welcher Zunft er sei ». Andere Klagen in den Jahren 1557 und 1559, da Gutenson schon nicht mehr in St. Gallen wohnte, betrafen einen Neubau einer zweiten Säge durch die Stadt neben die seinige und die Besorgung der Wasserleitung. Die Erledigung dieser Angelegenheiten wurde vom Rate dem Stadtbaumeister und « denen von büwen » (Baukollegium) übertragen. Die Akten lassen aber den Ausgang dieses Falles nicht erkennen.

Für Gutenson hatte es jedenfalls Schwierigkeiten, von auswärts die Säge richtig zu besorgen. Im Frühling 1566 sah sich der Kleine Rat schon wieder veranlasst, deren Angelegenheit dem Baukollegium und drei Zuge-

[1] Urkunden im Stadtarchiv St. Gallen. Tr. 6, Nr. 5, 5, 6. Es ist die spätere Stadtsäge.
[2] *Ibid.*, Tr. 6, Nr. 8.

ordneten zur Regelung zu übergeben ; Ursache mag vielleicht die gleiche oder eine ähnliche gewesen sein, welche die Anwälte Gutensons im April 1567 veranlassen, vor dem Kleinen Rat vorzubringen, er hätte seit einiger Zeit die Säge und Schleife nicht mit einem zuverlässigen Mann so versehen lassen können, dass die Stadt und die Schmiedezunft zufrieden hätten sein können, habe auch keinen Bürger finden können, sondern erst jetzt einen geeigneten Ehrenmann von Lindau bekommen. Dies wird provisorisch gestattet und am 30. Mai darauf vom Grossen Rat dem Hans Halder von Bregenz [1] als Säger des Gutenson für ein Jahr lang die Bewilligung erteilt. Nach dem Tode Gutensons bietet seine Wittwe dann die Säge, die ihr nur eine Last war, der Stadt St. Gallen zum Kaufe an. 1568, am 29. Juli, wird das Angebot dem Baukollegium zu Verhandlungen übergeben. Diese zogen sich vorläufig noch in die Länge, da die gegenseitigen Angebote noch nicht in Einklang zu bringen waren. Wenigstens erhielten die beauftragten Unterhändler, am 8. März 1569, Befehl « stillzesten und ruwig ze sin » [2]. Endlich, am 11. August 1572, konnte von der Wittwe « Catharina Mertzin von Sonnenberg « zu Sonnenberg, des Edlen Johann Gutenson von « Sonnenberg sel. Wittib » Säge und Schleife samt aller Zubehör, zwei Häusern, etc., der Stadt um 1250 Gulden verkauft werden [3] (12 bis 20).

Aus dem Fehlen aller und jeder Notiz über an Gutenson aufgetragene Goldschmiedearbeiten, Stempelgravierungen und Probierung fremder Münzen, wie sie solche andere Bürger und sogar aus seinem Kreise, z. B. Jacob Merz, zu dieser Zeit hie und da von der

[1] Vor dem Wort Bregenz ist der Name Lindau im R. P. durchstrichen.

[2] Ueber die Versuche des Vaters Gutensohn, die Säge nach dem Tode seines Sohnes Joachim schon vorher, 1565, an die Stadt zu verkaufen, vergleiche den Text unter Nr. 85.

[3] Stadtarchiv Tr. 6, Nr. 5, 7.

Stadt erhielten, wird man in der Annahme bestärkt, dass Gutenson sich während seines St. Galler Aufenthaltes ausschliesslich auf seine « freie Kunst des Krätzwaschens » beschränkte [1]. Dass er letzteres betrieb, beweisen einige Belege in den Ratsprotokollen. So erlangte er Anfangs des Jahres 1548 neuerdings die Erlaubnis zum Krätzwaschen mit ausdrücklichem Verbot des Schmelzens von Münzen. Das gewonnene Silber konnte er offenbar besser im Ausland als zu Hause verkaufen. So hat er 1554 eine Schuld in Etschland einzufordern und bittet nun den Rat um Unterstützung zur Einziehung derselben. Der Kleine Rat erkennt dann am 29. März, dass er nach Herkommen und Brauch sich entweder einer Fürschrift der Stadt an die eidgenössische Tagsatung oder statt einer solchen des mündlichen Anbringens durch den Ratsboten an die Tagsatzung bedienen möge. Später, bei einem Anstande wegen des Verkaufes seines Metalls in Schwaben, wo man Verdacht hatte, dieses sei eingeschmolzenes Münzgut, erhielt er von der Stadt St. Gallen das gewünschte Zeugnis (Kundschaft) (21-23). Während nun in St. Gallen in dieser Zeit nicht gemünzt wurde und sich die Räte noch Anfangs der 1560ger Jahre sehr zögernd zu einer neuen Münzausprägung entschlossen, hatte sich der Ruf Gutensons als Münztechniker in der Nachbarschaft ausgebreitet und zwar war es die Stadt Zürich, welche ihn als Münzmeister zu bekommen suchte.

In den Zürcherischen Landschaften beklagte man sich während den vergangenen Jahren über eine Ueberflutung mit fremden Münzen. Da erinnerte sich der Rat von Zürich, dass man in Anwendung des im Jahre 1550

[1] Aus Eintragungen in den Seckelamtsbüchern erwähnen wir z. B. folgende Auslagen : 1525, an Stoffel Krenk für Graben eines Stempels ; 1535, an Meister Jacob Umgelter für zwei Stempel ; 1554, an Jacob Merz für sechs Leinwandzeichenstempel ; 1557, an Ernest Umgelter ; 1561, an Jacob Taber für Stempel in die Mange, und 1568, an Taschler für drei Zeichen. 1565 erhielt ein nicht näher bezeichneter Sigelschneider von Augsburg eine kurze Aufenthaltsbewilligung.

erlassenen deutschen Reichstagsabschieds wegen der Neuordnung des Münzwesens und unter Hinweis auf das im Jahre darauf erlassenen Münzedict durch Ausübung des eigenen Münzrechtes diesen Klagen Einhalt tun könnte. Ueber diese in den Jahren 1555-1561 erfolgte Münzausprägung, siehe den Artikel in dieser Zeitschrift, Bd. XVIII, S. 314-333. Hier wollen wir daraus nur erwähnen, dass nach dem Ratsbeschluss vom 20. Oktober 1554 schon vier Tage darauf eine vorberatende Kommission eingesetzt wird, welche sich um einen Münzmeister umzusehen und das Pflichtenheft desselben vorzubereiten hatte. Dieser Kommission wurde in erster Linie Gutenson empfohlen, vielleicht durch den Goldschmied Jacob Stampfer.

Gutensons Bestallungsbrief wurde am 15. November des gleichen Jahres ausgefertigt und man hätte glauben sollen, dass der baldigen Inbetriebsetzung der Münze in Zürich nichts im Wege gestanden wäre. Der Rat der Stadt St. Gallen hatte jedoch Bedingungen zu stellen, weil Gutenson sein Bürgerrecht auch für die Dauer seines Anstellungsverhältnisses in Zürich beibehalten wollte. Ferner machte er Einwendungen, weil im Bestallungsbrief Gutenson ausdrücklich das Recht der Granalia gewährt worden war, d. h. alte, fremde oder ausser Kurs gesetzte Münzen einzuschmelzen, was ihrem eigenen Verbote direkt wiederlief. Dieses letztere Verbot war ja Gutenson schon früher in Erinnerung gerufen worden. Die Widerstände wusste jedoch Zürich zu beseitigen. Es schrieb zweimal nach St. Gallen, zuerst vor dem 14. Januar 1555, worauf St. Gallen zunächst die Sache an den ganzen Rat gelangen liess, dann dringender am 2. Februar. Zürich verständigt im letztern die Stadt St. Gallen, dass die Ausmünzung nicht um ihren Nutzen und Vorteil, also aus nackten fiskalischen Gründen, sondern allein deswegen geschehen solle, um das Land von den fremden, geringhaltigen und neuen

Münzen zu befreien, und dass man gute Währschaft halten wolle. Man habe vor andern ihren Mitbürger auserwählt; es seien vor allem Haller, Angster und Sechser, die allein zu ihrem täglichen Gebrauch dienlich sind, anzufertigen, dann auch Kreuzer, Behemsch (Groschen), halbe und ganze Taler, alles nach Reichsbeschluss. Da nach diesem letztern der Gebrauch der Granalia gestattet sei, könne durch das Zurückhalten der alten Münzen doch nicht geholfen werden. Nach eigenen Freiheiten hätte Zürich deshalb auch ihrem Münzmeister die Granalia erlaubt, befürchte aber, dass St. Gallen allein sein eigenes Verbot nicht aufrecht zu erhalten vermöge, sondern dann andere Ausländer ihren Nutzen dabei verfolgen können. Sollte St. Gallen auf seinem Verbot des Aufwechselns alter Münzen bestehen, so würde Zürich sich nur benachteiligt fühlen; und da die neu geprägten Kreuzer, Groschen und Taler nicht geringer als die entsprechenden Reichsmünzen ausgebracht werden sollen, hoffe es, dass jene auch in St. Gallen zum Verkehr zugelassen werden mögen. Um dieser Bitte noch vermehrten Nachdruck zn verleihen, schickte der Zürcher Rat sein Mitglied, Meister Georg Müller [1] noch persönlich vor den Grossen Rat zu St. Gallen (5. März). Dieser Abgesandte erinnerte unter andern die St. Galler daran, dass Zürich seiner Zeit auch ihren Mitbürger Felix Zikust [2] als Münzmeister den St. Gallern geliehen habe und dass diese gegenseitige Aushülfe mit Münzmeistern in der Eidgenossenschaft und an andern Orten gebräuchlich sei. Diese Schritte hatten den gewünschten Erfolg. Der St. Galler Rat gewährte Gutenson während seiner Tätigkeit in Zürich doch bei ihnen Bürger zu bleiben unter der Bedingung, dass er in St. Gallen seine bürgerliche Pflicht (d. h. mit Steuern)

[1] Goldschmied, Münzbeamter und späterer Bürgermeister. S. *Revue*, XVIII, 316.
[2] Felix Zikust war Münzmeister in St. Gallen zu Anfang des 16. Jahrhunderts, unter ihm wurden die Rollbatzen und schönen Dicken der Jahre 1500-1513 geprägt.

erfülle. In St. Gallen selbst zwar dürfe er nichts aufwechseln und schmelzen, dagegen sei ihm dies auswärts gestattet. Nach dem Bestallungsbrief war Gutenson verpflichtet worden, für den ihm von Zürich gewährten zinsfreien Vorschuss von 4000 (zunächst 2000) Gulden Sicherheit und Bürgschaft zu bieten. Er gelangte demnach schon am 11. Dezember 1554 vor seine heimatliche Behörde, und suchte, indem er über die ganze Angelegenheit berichtete, um die Bewilligung nach, das Erblehen, das er von der Stadt St. Gallen besass (eben die Säge und Schleife), als Pfand einsetzen zu dürfen. Die Erledigung dieser Bitte blieb damals aber noch pendent, wir wissen auch nicht, ob sie ihm gewährt wurde. Dagegen fand er jedenfalls in seiner Verwandtschaft Bürgen. Christoph Zollikofer wenigstens verschaffte ihm selbst einmal das zum Silberkauf nötige Geld aus Lyon, im Jahr 1555. Um diese Transaktion zu erleichtern, stellte Bürgermeister und Rat von Zürich dem Vermittler unterm 27. Juli einen Pass aus (24 bis 30).

Noch bevor gegen Mitte des Jahres 1561 der Anstellungsvertrag mit der Stadt Zürich ablief, der ein zweites Mal nicht mehr erneuert wurde, da das Bedürfnis hier nach eigenem Gelde jedenfalls genügend gedeckt war, — es wird ausdrücklich bemerkt, dass man sich über ihn der Münze wegen nicht zu beklagen habe — (31), sah sich Gutenson nach einem andern Ort der Tätigkeit um. Was war natürlicher, als dass er sich in erster Linie an seine Heimatgemeinde St. Gallen wendete. Seinem Begehren, der Rat möge Verordnete bestellen, um mit ihm deswegen zu unterhandeln, wird auch entsprochen; die Ausmünzung selbst aber war von dem Verhalten anderer Reichsstädte gegenüber etwelcher Münzverschlechterung und vom Preise des Silbers abhängig gemacht. Die Ausführung des Planes scheiterte jedoch aus verschiedenen Ursachen, die aus den vorhandenen Protokolleinträgen nicht vollständig ersehen werden können. Unter anderm

war es Gutenson selbst, trotz seines mehrmaligen Anerbietens, nicht möglich, nach Hause zu kommen (32 bis 35). Vielleicht lagen die « ehehaften Ursachen » seiner Verhinderung in dem im Jahre 1561 erfolgten Kauf des Schlosses Sonnenberg im Thurgau, das auf dem sogenannten Immenberg über dem Dorfe Stettfurt an der Murg liegt und zu welchem die niedere Gerichtsherrschaft der Dörfer Matzingen und Stettfurt gehörten (36). Mit diesem Besitze nahmen er und seine Söhne den Zunamen « von Sonnenberg » an und werden auch öfters in Akten so genannt.

Das Bürgerrecht behielt er vorläufig immer noch bei, liess durch Vertraute Säge, Schleife und das Einschmelzen von Edelmetallabgang in St. Gallen besorgen, ohne jedoch sich viel in letzterer Stadt aufzuhalten. Sogar als sein Sohn Hans Joachim 1562 Münzmeister in St. Gallen wurde [1], war der Vater nur « Tröster » für richtige Besorgung des Amtes und Bürge neben zwei andern gegenüber der Stadt. Daneben hielt er sich gelegentlich in Zürich auf und wurde jedenfalls auch durch die Verwaltung des Schlosses Sonnenberg beschäftigt, wie dies aus einer Klage wegen vermeintlich verletztem Fischereirecht durch einen Fischer hervorgeht (37). Diese Lebensführung muss ihm offenbar nicht zugesagt haben. Dagegen bot sich ihm im Auslande eine günstige Gelegenheit, seine Tüchtigkeit als Münzmeister neuerdings zu beweisen. Im Jahre 1564 richtete nämlich der Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken in Meisenheim die Münze wieder ein und bestellte als Münzmeister unsern Hans Gutenson. Die Münzstempel liess er von seinem ihm gewogenen Zürcher Münzwardein, Jacob Stampfer, schneiden (38). Hier nun oder, nach G. L. Hartmann, in Sonnenberg, starb er im Jahre 1568. Seine Söhne, Thomas und David, leiteten vorläufig in Meisenheim die Münzstätte weiter.

[1] Siehe unten.